

## MITGLIED WERDEN

FC Spartak Wetzlar e.V.

Zum Engelstal 1

35586 Wetzlar



WIRD VOM FC SPARTAK AUSGEFÜLLT

Mitglieds-Nr.:

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als Mitglied in den Verein FC Spartak Wetzlar e.V.

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Straße, Nr.

PLZ, Ort

---

E-Mail

Telefon / Mobil

Durch meine Unterschrift erkenne ich die gültigen Satzungen, Ordnungen, Beiträge des FC Spartak Wetzlar e.V. als verbindlich an. Die Satzung kann jederzeit bei den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern eingesehen oder abgeholt werden.

---

## SEPA LASTSCHRIFTMANDAT

Der Jahresbeitrag von 49,-€ wird jährlich am 01. oder 15. Februar mittels Lastschrift eingezogen

IBAN: \_\_\_\_\_

Name des Kreditinstitutes: \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

**Gläubiger Identifikationsnummer: DE84ZZZ0000114117**

Ich ermächtige den FC Spartak Wetzlar e.V. den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen Zahlungsdienstleister an, die vom FC Spartak Wetzlar e.V. gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird mir im Kontoauszug des Kreditinstituts bei Abbuchung mitgeteilt. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die AGB's des jeweiligen Kreditinstituts. Bei Stornierung oder nicht gedecktem Konto trägt der Kontoinhaber die Stornogebühren! Für den Austritt aus dem Verein muss die schriftliche Kündigung zum 30.11. erfolgen.

---

Ort, Datum

---

Eigenständige Unterschrift

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der am 28. Mai 2000 gegründete Verein trägt den Namen: **Fußball Club Spartak Wetzlar.**

Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „**eingetragener Verein**“ (e.V.)

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder durch Leibesübungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zugeteilt werden
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

**Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 6 Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.**

Aufgaben der Mitglieder und Mitgliederversammlung:

Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

Den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Gremien in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden sportlichen Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

Die Beiträge pünktlich zu zahlen (der Beitrag unterliegt der Bringepflicht !)

Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüferbericht entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr.

## § 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen in voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 5 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe und ihrer Begründung und der Wahrung der 2-Wochenfrist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.